

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 27.10.05:

Quellen und Methoden (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

Römische Rechtsgeschichte (2)

Die exegetische Methode

- Exegese < gr. ἐξήγησις (exegesis) – Auslegung, Erklärung.
- Methode zur Auslegung/Erklärung von Texten.
- Ziele:
 - „Verstehen“ des Textes in seinem historische Zusammenhang.
 - Richtige Erfassung der juristischen Aussage.

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Römische Rechtsgeschichte (2)

Aufbauschema der rechtshistorischen Exegese

- Text und Übersetzung der Quelle
- (Evtl.) kurze Zusammenfassung der wesentliche Textaussage
- Historische Einordnung des Textes
- Eingehende Wiedergabe und Erläuterung der Sachaussage
- Bedeutung der Quelle in der weiteren Rechtentwicklung / Bezüge zum heutigen Recht

Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Römische Rechtsgeschichte (2)

Z. B. D. 1, 3, 31

IDEM libro XIII ad legem Iuliam et Papiam Princeps legibus solutus est; Augusta autem licet legibus soluta non est, principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent.

DERSELBE im 13. Buch zur Lex Iulia et Papia
Der Kaiser (*princeps*) ist von den Gesetzen befreit. Die Kaiserin (*Augusta*) ist zwar nicht befreit, doch räumen ihr die Kaiser die Vorrechte ein, die sie selbst haben.

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Römische Rechtsgeschichte (2)

Historische Einordnung des Textes (I)

- Verfasser: Ulpianus
 - Die Digesten bezeichnen den Verfasser mit *Idem/Derselbe*, wenn er mit dem Verfasser des vorangehenden Fragments identisch ist.
 - Aus D. 1, 3, 30 ergibt sich, das der Verfasser Ulpianus (d. Ulpian) ist.
 - Zu Ulpian z.B.: T. G. (=Thomasz Giaro), s. v. Ulpianus, *Der Neue Pauli* 12/1 (2002) Sp. 980 f.; Kunkel, *Die röm. Juristen* 245 ff.
 - Domitius Ulpianus: Sehr produktiver Schriftsteller der späten Klassik; 222 Prätorianerpräfekt, 223 ermordet.

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Römische Rechtsgeschichte (2)

Historische Einordnung des Textes (II)

- Ursprünglicher Kontext: 13. Buch des Kommentars zur Lex Iulia et Papia.
- Zur Lex Iulia et Papia z. B.: Max Kaser, *Das römische Privatrecht*, Bd. 1, 2. Aufl., 1971, 318 ff.
- Eigentlich zwei Gesetze:
 - *Lex Iulia de maritandis ordinibus* (18 v. Chr.)
 - *Lex Papia Poppaea* (9 n. Chr.)
- Es handelt sich um die sog. augusteischen Ehegesetze.
 - Statuierung einer Ehepflicht.
 - Sanktion bei Ehelosigkeit oder Kinderlosigkeit: Unfähigkeit zum Erwerb von Todes wegen.
 - Zweck: Bekämpfung des „Verfalls der Familiengesinnung“.
- Näheres zum ursprünglichen Kontext wäre zu erfahren aus O. Lenel *Palingenesia iuris civilis*, 1889 (nach Autoren und Werken gegliedert).

Prof. Dr. Th. Rüfner 6

Römische Rechtsgeschichte (2)

Historische Einordnung des Textes (III)

- Aufgenommen in die justinianischen Digesten von 533.
 - Spätantike Sammlung von Fragmenten aus den Schriften der klassischen Juristen.
 - Die aufgenommenen Äußerungen haben Gesetzeskraft.
- Eingereiht in den Titel *De legibus senatusque consulti et longa consuetudine* – „Über Gesetze, Senatsbeschlüsse und langjährige Gewohnheit“.
- Der Titel enthält allgemeine Aussagen über die Geltung von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht.
 - Definition von *lex* (Gesetz) in D.1, 3, 1.
 - Definition der *fraus legis* (Gesetzesumgehung) in D.1, 3, 30.
 - Aussagen zum Gewohnheitsrecht in D. 1, 3, 32.

Prof. Dr. Th. Rüfner 7

Römische Rechtsgeschichte (2)

Worterklärungen

- *Princeps* (der Erste): Titel des Kaisers in der frühe Kaiserzeit.
 - Octavianus Augustus (63 v. Chr. – 14 n. Chr.), der Begründer der Kaiserherrschaft, wählte den Ausdruck bewusst, um den monarchischen Charakter des Regimes zu verdecken.
 - Charakter des Prinzipats: Gemäßigte Alleinherrschaft des *princeps*; Fortbestand republikanischer Institutionen; Beteiligung des Senats an der Reichsverwaltung.
- *Augusta*: Weibliche Form des Beinamens Augustus (der Heilige/Unverletzliche), den nach dem Vorbild des Octavianus alle Kaiser annahmen.
 - Titel der Gemahlin des Kaisers.
- *Leges*: Bezieht sich auf die Ehegesetze, die Ulpian kommentiert.

Prof. Dr. Th. Rüfner 8

Römische Rechtsgeschichte (2)

Ursprüngliche Sachaussage des Textes

- Der jeweilige Kaiser ist an die Ehegesetze nicht gebunden.
- Die Kaiserin ist nicht von vornherein von den Ehegesetzen befreit, aber der Kaiser erteilt ihr eine Befreiung.
- Folge:
 - Der Kaiser ist nicht zur Eheschließung verpflichtet.
 - Die Kaiserin und der Kaiser dürfen auch bei Kinderlosigkeit Erbschaften und Vermächtnisse erwerben.

Prof. Dr. Th. Rüfner 9

Römische Rechtsgeschichte (2)

Sachaussage im Kontext der Digesten

- Durch die Einordnung in D. 1, 3 wird aus der Aussage über die Ehegesetze eine allgemeiner Feststellung:
 - Der Kaiser ist generell nicht an das Recht gebunden und befreit auch die Kaiserin von der Beachtung der Gesetze.
 - Diese Aussage passt zum Staat der Spätantike (Dominat – absolute Monarchie), aber nicht zum Prinzipat!

Prof. Dr. Th. Rüfner 10

Römische Rechtsgeschichte (2)

Weitere Rechtsgeschichte / Heutiges Recht (I)

- Den Kaiser- und Königreichen des Mittelalters war eine Stellung des Monarchen über den Gesetzen fremd.
 - D. 1, 3, 31 wurde seit dem Mittelalter zu einer Waffe der Monarchen im Kampf um eine absolute (d. h. von allen Bindungen gelöste) Machtstellung.
 - Verwirklichung der absolutistischen Monarchie vor allem in der frühen Neuzeit (17./18. Jahrhundert).
 - Hinweise bei Meder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 82 f.

Prof. Dr. Th. Rüfner 11

Römische Rechtsgeschichte (2)

Weitere Rechtsgeschichte / Heutiges Recht (II)

- Mit dem modernen Rechtsstaat ist der Satz *princeps legibus solutus* nicht vereinbar!
 - Schon im 19. Jahrhundert wurde die Bindung des Monarchen an die Gesetze festgeschrieben. Vgl. z.B. Preußische Verfassung v. 5.12.1848: Artikel 52 Abs. 2: „Er [der König] leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“.
 - Art. 20 Abs. 3 GG: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“.

Prof. Dr. Th. Rüfner 12

Römische Rechtsgeschichte (2)

Wie lässt sich weitere Literatur finden?

- Zur älteren Literatur:
 - Glück, Christian Friedrich von: Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld (49 Bde., 1796(?)-1889) mit Gesetzesregister.
- Zur Literatur der Zwischenkriegszeit:
 - Index Interpolationum (Digesten 1-20, 1929; Dig. 21-35, 1931; Dig. 36-50, 1935; Suppl. z. Dig. 1-12, 1929, Codex o. J. [bis 1936]).
- Zur neueren Literatur:
 - Fußnoten bei Kaser, Röm. Privatrecht und Literaturangaben bei Kaser/Knütel.
 - CD-ROM Datenbanken BIA (Bücher und Zeitschriften), FIURIS (nur Zeitschriften).
 - Register der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung) und andere Zeitschriftenregister.
- In allen genannten Werken kann gezielt nach der Nummer einer Digestenstelle gesucht werden!

Prof. Dr. Th. Rüfner

13

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 3.11.05:

Die Frühzeit: Königtum und Entstehung der Republik

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>